

12.11.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/14910 -

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung
harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatter:

Abgeordneter Stephan Haupt

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14910 - wird unverändert
angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/14910) wurde am 8. September 2021 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen.

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll eine Anpassung an die geänderten, in Bezug genommenen EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte aufgrund der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung und nationaler Vorschriften bzw. Anpassung der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden an die neuen Rechtslage vorgenommen werden. Daher sollen Änderungen der §§ 1, 2 (1) und 3 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 310) erfolgen.

Die Landesregierung beschreibt in ihrem Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen (MÜBaupG NRW) regelt die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte der Marktüberwachungsbehörden. Dies sind das für Bauen zuständige Ministerium als oberste, die Bezirksregierung Düsseldorf als untere und das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Bundesländer.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1, EU-Marktüberwachungsverordnung) wird der bestehende Rechtsrahmen verändert. Dies betrifft insgesamt 70 Produktsektoren, in denen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU vorliegen, darunter auch Bauprodukte nach der EU-Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011. Mit der Verordnung, die am 15. Juli 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 16. Juli 2021 vollständig gilt, werden im Rahmen der Umsetzung Änderungen im Zuständigkeitsrecht der Bundesländer erforderlich.

Das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 1723) neu geregelt worden. Es ist ebenfalls zum 16. Juli 2021 in Kraft getreten. Bei der Marktüberwachung im Sinne des vorliegenden Gesetzes geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten in der EU. Diese Materie gehört zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz). Gleichwohl verbleiben - soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird - die Gesetzgebungszuständigkeit und -verpflichtung bei den Bundesländern, die die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben, so auch im MÜBaupG NRW.

Zu den Vorschriften, die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung, ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 5) harmonisierte Bauprodukte regeln, zählen auch diejenigen gemäß Kapitel III

der Verordnung (EG) 765/2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008), die gemäß Artikel 39 Absatz 1 Nummer 4 der EU-Marktüberwachungsverordnung ab dem 16. Juli 2021 aufgehoben werden. Die im Gesetzentwurf zur Änderung des MÜBaupG NRW vorgesehenen Änderungen dienen ab deren Geltung der Durchführung der EU-Marktüberwachungsverordnung in Bezug auf die gemäß der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Bauprodukte sowie der Durchführung dieser Verordnung.“

Daher legt die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des MÜBaupG NRW, um eine Anpassung und Klarstellung des nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsrechts an die geänderten, in Bezug genommenen EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte aufgrund der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung und nationaler Vorschriften vorzunehmen. Dadurch wird die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden der neuen Rechtslage angepasst und das teilweise rückwirkende Inkrafttreten zum 16. Juli 2021 folgt dem Inkrafttreten der EU- und bundesrechtlichen Grundlagen, auf die sich dieses Gesetz bezieht.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. September 2021 beschäftigt und ihn letztmalig am 12. November 2021 aufgerufen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie von der Möglichkeit eine Stellungnahme gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags abgeben zu können, keinen Gebrauch machen.

C Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 12. November 2021 mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Stephan Haupt
- stellvertretender Vorsitzender -